

Statuten «pr suisse»

Art. 1 Verband

Unter dem Namen «Schweizerischer Public Relations Verband», «Association Suisse de Relations Publiques», «Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche», «Swiss Public Relations Association» besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er firmiert in allen Landessprachen zusätzlich unter der Wort-/Bildmarke «pr suisse».

Art. 2 Verbandszweck

Der Verband vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in den Public Relations bzw. in der institutionellen Kommunikation tätigen Spezialisten, Organisationen und Firmen in der Öffentlichkeit und gegenüber Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Er

- fördert das Ansehen des Berufsstandes,
- fördert die Wahrnehmung und die Akzeptanz der Public Relations,
- entwickelt das Berufsbild weiter,
- fördert den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern,
- erbringt Dienstleistungen zum Nutzen seiner Mitglieder, der Regionalgesellschaften sowie weiterer Branchenorganisationen,
- unterstützt die qualitativ einwandfreie Aus- und Weiterbildung,
- fördert die Anerkennung der Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden,
- stellt als Organisation der Arbeitswelt (OdA) das Prüfungswesen sicher,
- ist offizieller Vertreter der PR-Branche und Ansprechpartner für Belange der Public Relations gegenüber Bundesbehörden und Parlament,
- pflegt allgemein die Beziehungen zu den Medien, zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Öffentlichkeit und
- kooperiert mit nationalen und internationalen Gremien und Verbänden, die im PR-Bereich tätig sind.

Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist politisch und konfessionell neutral. Bei der Bestellung seiner Organe achtet er auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachgebiete, der Regionen, der Geschlechter sowie der PR-Spezialgebiete.

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der Generalversammlung nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

Art. 3 Regionalgesellschaften

In Vereinsform organisierte regionale Organisationen von PR-Schaffenden können mit dem Status einer Regionalgesellschaft in den Verband aufgenommen werden. Mit der Aufnahme einer Regionalgesellschaft werden deren Mitglieder automatisch auch Mitglieder des Verbandes.

Die Regionalgesellschaften haben folgende Aufgaben:

- Erhaltung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Region,
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung durch Anlässe, Kursangebote oder andere Massnahmen,
- Mitwirkung bei der Realisierung von nationalen oder internationalen Projekten und
- Mitwirkung bei der Willensbildung des Verbandes.

Ihre Aufgaben erfüllen die Regionalgesellschaften aus eigener Kraft oder in Zusammenarbeit mit anderen Regionalgesellschaften, anderen Organisationen in der Region, des Verbandes oder anderen geeigneten Partnern.

Soweit die Verbandsstatuten keine Regelung vorsehen, agieren die Regionalgesellschaften autonom und organisieren sich selbstständig.

Die Regionalgesellschaften verpflichten sich, die Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe loyal mitzutragen und zu befolgen.

Art. 4 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Regionalgesellschaft

Die Aufnahme einer Regionalgesellschaft in den Verband setzt voraus, dass die Regionalgesellschaft

- die Statuten des Verbandes und insbesondere die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte der Regionalgesellschaften anerkennt,
- keine anderen als die in Art. 5 festgelegten Mitgliederkategorien führt,
- ihre Mitglieder verpflichtet, den Codex von Athen und den Codex von Lissabon, deren Wortlaut auf der Homepage des Verbandes publiziert ist, bei der Berufsausübung einzuhalten,
- die Pflicht zur Leistung der vom Verband beschlossenen Beiträge anerkennt und
- sich verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten erst nach vorgängiger Genehmigung durch den Verband in Kraft zu setzen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst

- Akkreditierte Berufsmitglieder
- Berufsmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Akkreditierte Berufsmitglieder sind ausgewiesene Spezialisten, die hauptberuflich, d.h. zu mindestens 80 Prozent der Arbeitszeit, auf dem Gebiet der PR oder in der institutionellen Kommunikation tätig oder auf oberster Führungsebene hauptverantwortlich für PR sind. Ihre Fachkompetenz belegen sie durch den Nachweis entsprechender Aus- und Weiterbildung sowie durch Führungserfahrung in den PR. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement über die konkreten Anforderungen.¹ Akkreditierte Berufsmitglieder werden ins Berufsregister des Verbandes eingetragen und sind damit berechtigt, den Titel «BR pr suisse» zu führen.

Berufsmitglieder sind natürliche Personen, die in den PR bzw. in der institutionellen, in der kommerziellen Kommunikation oder im Marketing tätig sind.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen, die in den PR bzw. in der institutionellen, in der kommerziellen Kommunikation oder im Marketing tätig sind oder der Branche nahe stehen.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den PR nahe stehen, das Netzwerk mit den in der PR-Branche Tätigen pflegen und den Verband fördern wollen, ohne die Voraussetzungen für die Aufnahme als Berufs- oder Kollektivmitglied zu erfüllen.

Freimitglieder sind Mitglieder, die aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder anderer Verdienste von ihrer Regionalgesellschaft von weiterer Beitragszahlung entbunden worden sind. Für Freimitglieder schuldet die entsprechende Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Generalversammlung wählt sie nach Anhörung der betroffenen Regionalgesellschaft auf Antrag des Zentralvorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht, verändert aber ansonsten den Status des betreffenden Mitgliedes nicht. Für Ehrenmitglieder schuldet die entsprechende Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in eine Regionalgesellschaft. Die Mitgliedschaft in mehreren Regionalgesellschaften ist zulässig. Jedes Mitglied hat auch in diesem Fall in der Generalversammlung des Verbandes maximal eine Stimme.

Beitrittswillige, die sich beim Verband melden, werden grundsätzlich an die an ihrem Arbeitsort tätige Regionalgesellschaft weiter verwiesen.

¹ *Vorgesehen ist, die Vorgaben des Berufsregisters zu übernehmen, also:*

- *eidg. dipl. PR-Berater/-in*
- *Master-Diplom in PR oder Kommunikation einer Universität oder anerkannten Fachhochschule und mindestens 2 Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet der PR und/oder Mandatsführung*
- *mindestens 6 Jahren Tätigkeit auf dem Gebiet der PR, wovon während mindestens 2 Jahren in einer Position mit Mitarbeiter- und/oder Mandatsführungsverantwortung und zusätzlichem Erwerb eines eidg. Fachausweis als PR-Fachfrau/PR-Fachmann oder einem abgeschlossenen Studium an einer Universität oder einer anerkannten Fachhochschule oder ein eidg. Diplom als Kommunikations-, Verkaufs- oder Marketingleiter oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom*
- *mindestens 10 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der PR, wovon während mindestens 3 Jahren in einer Position mit Mitarbeiter- und/oder Mandatsführungsverantwortung.*

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen,
- Zugang zum Extranet von Regionalgesellschaft und Verband zu erhalten,
- an den von der Regionalgesellschaft oder vom Verband organisierten Veranstaltungen und Weiterbildungsanlässen teilzunehmen und
- ihre Zugehörigkeit zur Regionalgesellschaft und zum Verband nach aussen zu kommunizieren.

Mitglieder sind verpflichtet,

- die Statuten der Regionalgesellschaft und damit auch des Verbandes vorbehaltlos anzuerkennen,
- bei der Berufsausübung den Codex von Athen und den Codex von Lissabon einzuhalten und
- den Mitgliederbeitrag vollumfänglich und im Rahmen der gesetzten Zahlungsfristen zu begleichen.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten der entsprechenden Regionalgesellschaft.

Die Regionalgesellschaften sind verpflichtet, vom Verband gültig beschlossene Ausschlüsse gemäss den Bestimmungen dieses Artikels vorzunehmen.

Der Verbandsausschluss wird auf Antrag einer Regionalgesellschaft oder des Ausschusses vom Zentralvorstand beschlossen, sofern dem Mitglied unethisches Verhalten nachgewiesen werden kann, insbesondere die Verletzung der vom Verband für verbindlich erklärten Codices.

Vor dem Ausschlussentscheid ist zwingend eine Empfehlung des Ehrenrates (Art. 16) und der betroffenen Regionalgesellschaft sowie eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds einzuholen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen an die Generalversammlung zu rekurrieren (Art. 10). Diese entscheidet definitiv.

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung,
- die Regionalgesellschaften,
- der Zentralvorstand,
- der Ausschuss,
- die Prüfungskommission,
- ständige und ad-hoc-Kommissionen,
- die Geschäftsstelle,
- der Ehrenrat und
- die Kontrollstelle.

In den Statuten nicht ausdrücklich aufgeführte Kompetenzen stehen dem Zentralvorstand zu.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und tagt mindestens ein Mal jährlich. Der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin leitet die Verhandlungen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Geschäftsberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
- Entlastung der Organe,
- Genehmigung des Rahmenbudgets für das folgende Jahr,
- Festsetzung des Anteils der Mitgliederbeiträge, die an den Verband gehen,
- Wahl der übrigen Verbandsorgane, soweit Mitglieder diesen nicht von Amtes wegen angehören,²
- Wahl der Kontrollstelle,
- Aufnahme von oder Anschluss an Verbände oder Organisationen,
- Aufnahme und Ausschluss von Regionalgesellschaften,
- Genehmigung von Veränderungen im Bestand, in der Anzahl und in der geografischen Abgrenzung der Regionalgesellschaften,
- Verbindlicherklärung von ethischen Richtlinien und Standesregeln,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und
- Teil- oder Totalrevision der Statuten inkl. Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen, entweder auf Beschluss des Zentralvorstandes oder sofern mindestens 30 Mitglieder oder 3 Regionalgesellschaften dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens zwei Monate im Voraus.

Die Erweiterung der Traktandenliste kann von einer Regionalgesellschaft oder von zehn Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand verlangt werden. Dieser kann die Erweiterung der Traktandenliste verweigern, sofern kein konkret ausformulierter Antrag vorliegt, keine Begründung gegeben wird oder der Antrag gegen statutarische Bestimmungen verstößt. In jedem Fall jedoch wird der Antrag samt Entscheidung des Zentralvorstandes umgehend den Regionalgesellschaften und den Mitgliedern mitgeteilt.

Sämtliche Organe werden jährlich neu gewählt, wobei für jedes Organ sowie für den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin separat eine Abstimmung vorzunehmen ist. Für gewählte Mitglieder des Zentralvorstandes sowie für das Präsidium gilt eine Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren.

Die Kontrollstelle hat an der ordentlichen Generalversammlung vertreten zu sein, sofern nicht vorgängig ein schriftlicher Bericht verschickt wurde, welcher die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung beantragt.

² bezieht sich insbesondere auf die Präsidenten der Regionalgesellschaften

Art. 11 Beschlussfassung in der Generalversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie verfügen über je eine Stimme. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gültige Beschlüsse bedürfen einer zweifachen Mehrheit³. Zustimmung müssen sowohl

- die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie
- die Mehrheit der vertretenen Regionalgesellschaften⁴.

Jede Regionalgesellschaft gibt vor Beginn der Generalversammlung bekannt, wer in ihrem Namen stimmt, wobei eine Regionalgesellschaft maximal eine weitere Regionalgesellschaft vertreten kann. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zu Statutenrevision und Auflösung von Art. 19.

Zur Überwindung einer Patt-Situation wird auf Antrag eines Mitglieds oder einer Regionalgesellschaft die Diskussion zum betreffenden Traktandum fortgesetzt und eine erneute Abstimmung durchgeführt. Um die Chancen für einen Konsens zu erhöhen, kann der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin vor Wiederaufnahme des Traktandums eine Verhandlungspause anordnen oder andere Traktanden vorziehen.

Art. 12 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes und besteht aus

- dem Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin,
- den Präsidenten oder Delegierten aller Regionalgesellschaften,⁵
- dem Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission und
- bis zu fünf Mitgliedern, welche nationale oder internationale Organisationen oder Verbände im PR-Bereich vertreten.

Der Zentralvorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Behandlung und Beschlussfassung über alle Anträge an die Generalversammlung,
- Erlass eines Geschäftsreglementes, das die Aufgaben und Kompetenzen von Zentralvorstand, Ausschuss, Geschäftsstelle und Ehrenrat konkretisiert,
- Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin auf Antrag des Ausschusses,
- Überwachung der Tätigkeit von Ausschuss, Kommissionen und Geschäftsstelle,
- Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Einsetzung von ständigen oder ad-hoc-Kommissionen zur Behandlung von spezifischen Fragen,
- Erteilung von Aufträgen an den Ausschuss, den Ehrenrat, die ständigen oder ad-hoc-Kommissionen,
- Publikation von Stellungnahmen des Ehrenrats,
- Genehmigung der Statuten der Regionalgesellschaften,
- Wahl von Delegierten in internationale Organisationen und
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8.

³ Ein separates Stimmrecht der Regionalgesellschaften als Ganzes soll sicherstellen, dass nicht eine einzelne Regionalgesellschaft durch massive Beteiligung an der GV „die Macht übernimmt“.

⁴ Wie die Willensbildung intern bei den einzelnen Regionalgesellschaften abläuft, richtet sich nach ihren eigenen Bestimmungen, in der Regel wird es der Vorstand sein, welcher diese Haltung festlegt und dann auch die personelle Vertretung bestimmt.

⁵ Die Regionalgesellschaften sollen die Möglichkeit haben, statt des Präsidenten ein anderes Vorstandsmitglied zu delegieren, um die Arbeitslast intern besser zu verteilen.

Der Zentralvorstand wird durch den Verbandspräsidenten eingeladen und präsiert. Die Traktanden sind spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt auf Antrag des Ausschusses oder sofern dies vier Mitglieder oder zwei Regionalgesellschaften schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Der Zentralvorstand fällt seine Entscheide mit der Mehrheit der Anwesenden. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Regionalgesellschaften doppelt. Sofern immer noch kein Entscheid zustande kommt, entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 13 Ausschuss

Der Ausschuss ist das exekutive Führungsorgan des Verbandes und besteht aus:

- dem Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin,
- zwei bis drei Vertretern bzw. Präsidenten von Regionalgesellschaften, wobei mindestens zwei Sprachregionen vertreten sein müssen und
- maximal zwei weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes.⁶

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Generalversammlung,
- Laufendes Issue Management,
- Aktive interne und externe Kommunikation inkl. Betrieb eines elektronischen Portals zur offiziellen Publikation von Verbandsmitteilungen,
- Regelung der Zeichnungsberechtigung und Überwachung von Budget und Finanzen,
- Auswahl, Anleitung und Überwachung der Geschäftsstelle (Arbeitgeber-Funktion) und
- Führen einer Erfolgskontrolle

Der Ausschuss wird durch den Verbandspräsidenten/die Verbandspräsidentin einberufen und präsiert. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei dem Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin der Stichentscheid zukommt.

Art. 14 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission des Verbandes ist für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen (inkl. allfälliger Vorprüfungen) verantwortlich, bei denen der Verband in der Trägerschaft vertreten ist. Für die Tätigkeit der Prüfungskommission ist die vom Bund erlassene Prüfungsordnung massgebend.

Art. 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ausführendes Organ und Dienstleistungszentrale des Verbandes. In diesem Rahmen kann sie auch teilweise oder ganz die Aufgaben der Prüfungsleitung bei den eidgenössischen Prüfungen wahrnehmen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin darf nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstands sein. Allfällige Nebenbeschäftigungen und die Übernahme von Ämtern oder Funktionen in der Kommunikationsbranche sind durch den Ausschuss zu bewilligen, der darauf achtet, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

⁶ Der Ausschuss umfasst somit minimal 3 und maximal 6 Personen, was die erforderliche Flexibilität schafft.

Art. 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung gewählten, langjährigen und verdienten Mitgliedern. Sie haben folgende Aufgaben⁷:

- sie konkretisieren und interpretieren die in den Codizes verankerten Grundsätze zu Integrität, Kollegialität, Loyalität in den PR auf der Basis besonderer Vorkommnisse oder im Auftrag des Zentralvorstandes,
- auf Antrag des Zentralvorstandes nehmen sie Stellung, ob ein Mitglied aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen werden soll,
- bei Streitigkeiten zwischen Gremien oder wichtigen Exponenten können sie zur Mediation beigezogen werden und
- sie sichern gemäss Art. 19 im Falle einer Auflösung des Verbandes das Vermögen zuhanden einer Nachfolgeorganisation.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle, die sämtliche Rechnungen des Verbandes prüft und zuhanden der Generalversammlung Bericht erstattet. Die Regionalgesellschaften können die Prüfung ihrer Rechnungen ebenfalls der Kontrollstelle des Verbandes übertragen.

Art. 18 Finanzen und Mitgliederbeiträge

Das Rechnungsjahr des Verbandes und der angeschlossenen Regionalgesellschaften entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Regionalgesellschaften ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder schulden die Mitgliederbeiträge ihrer Regionalgesellschaft, welche den von der Generalversammlung des Verbandes beschlossenen Anteil an den Verband weiterleitet. Die Regionalgesellschaften können das Inkasso selbst vornehmen oder an den Verband delegieren.

Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeit der Regionalgesellschaften. Diese haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes maximal im Umfang der ihnen im laufenden Geschäftsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge.

Im Falle des Austritts einer Regionalgesellschaft aus dem Verband bleibt der von der Generalversammlung des Verbandes beschlossene Anteil an den Mitgliederbeiträgen für das ganze laufende Rechnungsjahr geschuldet.

⁷ Im Gegensatz zum früheren Ehrenrat geht es hier nicht um die Funktion eines Ehrengerichts, sondern darum, ein ethisch-juristisches Gewissen der PR-Branche zu schaffen, dass nicht in den Verbandsalltag verstrickt ist.

Art. 19 Statutenrevision und Auflösung

Anträge auf Statutenrevision oder zur Auflösung des Verbandes sind drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.

Entsprechende Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie von zwei Drittel der vertretenen Regionalgesellschaften⁸.

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen einem Treuhänder zuhanden einer Nachfolgeorganisation übertragen. Der Ehrenrat bleibt fünf Jahre nach Auflösungsbeschluss im Amt. Sofern sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit gleichartiger Zwecksetzung konstituiert, so beschliesst der Ehrenrat, ob ihm das Vermögen ausbezahlt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre wird das Vermögen im Verhältnis der dannzumaligen Mitgliederzahlen an die bei der Auflösung angeschlossenen Regionalgesellschaften ausbezahlt.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Die Statuten werden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die heutigen sieben Regionalgesellschaften gelten automatisch als Regionalgesellschaft im Sinne dieser Statuten, sofern sie dies bis Ende 2009 schriftlich und vorbehaltlos dem Verband kommunizieren. Arbeitsgruppen, Kommissionen und andere Strukturen der SPRG bleiben unverändert im Amt, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen⁹.

19.06.2009

(genehmigt ZV 23.01.09 / DV 19.06.09)

⁸ Bei sieben Regionalgesellschaften müssten dann mindestens fünf (= 71.4%) zustimmen.

⁹ Diese Bestimmung sichert die Handlungsfähigkeit des Verbandes auch in der Übergangsphase.